

Ausfertigung

31 O 33/11
(Geschäftsnummer)



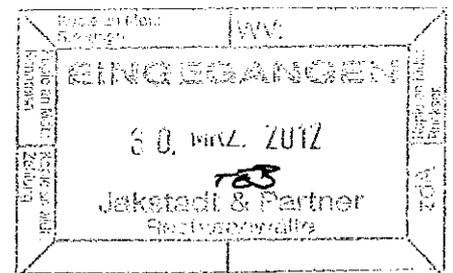
Verkündet am 22.03.2012

Spittler
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin

gegen

die EWE Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand,
Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
Az.: -

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt (Oder)
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Scheiper
als Vorsitzende

im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 01.03.2012 eingereicht werden konnten,

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.684,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.02.2011 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte ist ein Gasversorgungsunternehmen. Der Kläger verlangt als ehemaliger Kunde der Beklagten von ihr Rückzahlung bezahlter Entgelte für den Zeitraum 01.02.2006 bis 30.11.2010.

Der Kläger bezog seit dem Jahr 2002 von der Beklagten aufgrund eines Sonderkundenvertrags Gas. Bei Beginn der Vertragsbeziehung übersandte die Beklagte dem Kläger eine Vertragsbestätigung vom 15.01.2002, wegen deren Inhalts auf Anlage K 8 Bezug genommen wird. Die Beklagte veränderte während der Laufzeit des Gasversorgungsvertrags wiederholt die von ihr geforderten Preise. Bis zum 01.09.2004 forderte die Beklagte einen Arbeitspreis von 0,032 €/kWh. Der Kläger widersprach erstmals mit Schreiben vom 01.12.2004, das sich auf die Preiserhöhung der Beklagten zum 01.09.2004 bezog, den Preiserhöhungserklärungen der Beklagten. Den Arbeitspreis von 0,032 €/kWh lässt der Kläger gegen sich gelten.

Der Kläger erbrachte auf die jeweils jährlich von der Beklagten abgerechneten Leistungen monatliche Abschlagszahlungen.

Die Beklagte rechnete unter dem 12.02.2007 ab für den Zeitraum 01.02.2006 – 02.02.2007, mit Rechnung vom 15.02.2008 für den Zeitraum 03.02.2007 bis 02.02.2008, mit Rechnung

vom 13.02.2009 für den Zeitraum 03.02.08 – 02.02.2009, mit Rechnung vom 11.02.2010 für den Zeitraum 03.02.2009 – 02.02.2010, mit Rechnung vom 15.12.2010 für den Zeitraum 03.02.2010 bis 30.11.2010. Auf die Abrechnungen (Bl. 17 – Bl. 26 d.A.) wird Bezug genommen. In den Rechnungen setzte die Beklagte jeweils die von ihr geforderten Preise an. Unter Ansatz eines Arbeitspreises von 0,032 € je kWh und eines von dem Kläger nicht beanstandeten Grundpreises von 120,00 € pro Jahr ergäben sich, ausgehend von dem in den Rechnungen genannten unstrittigen Verbrauch des Klägers unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen folgende Überzahlungen des Klägers:

Rechnung vom 12.02.2007:	393,01 €
Rechnung vom 15.02.2008:	227,14 €
Rechnung vom 13.02.2009:	476,08 €
Rechnung vom 11.02.2010:	482,36 €
Rechnung vom 15.12.2010:	<u>105,82 €</u>
Gesamt:	1.684,41 €.

Der Kläger meint, er habe der Beklagten nur einen Gaspreis von 0,032 €/kWh zahlen müssen. Ein Preiserhöhungsrecht sei nicht wirksam vereinbart worden.

Soweit sein Rückforderungsanspruch auf Zahlungen aus dem Jahr 2006 gestützt sei, könne der Anspruch nicht verjährt sein, da diese Zahlungen – unstrittig - den Charakter von Abschlagszahlungen hatten. Für den Beginn der Verjährung seien nicht vorläufige Zahlungen maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der Abrechnung: Erst mit Abrechnung werde die tatsächlich bestehende Schuld bemessen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.684,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.02.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt den Einwand der Verjährung hinsichtlich des Teils der Klageforderung aus der Zeit bis einschließlich dem Jahr 2006.

Ihr habe ein Preisanpassungsrecht zugestanden, da sie bei Vertragsschluss dem Kläger ein Exemplar der AVBGasV zugesandt habe. Hierdurch sei das sich aus § 4 der AVBGasV ergebende Preisanpassungsrecht des Gasversorgers in das Vertragsverhältnis einbezogen worden. Für den Fall, dass ein Preisanpassungsrecht aus der AVBGasV nicht eingreife, sei es konkludent vereinbart worden, bzw. stehe ihr nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisanpassungsrecht zu. Sollte kein Preisanpassungsrecht eingreifen, sei der Vertrag gem. § 306 Abs. 3 BGB als nichtig zu beurteilen mit der Folge, dass es sich um ein faktisches Versorgungsverhältnis gehandelt habe mit der Folge, dass ihr ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zustehe gem. §§ 315, 316 BGB. Jedenfalls habe sie im Falle einer Nichtigkeit des Versorgungsvertrags bereicherungsrechtliche Ansprüche auf Herausgabe des Wertes ihrer Leistung; der Wert ihrer Leistung belaufe sich auf die jeweils von ihr geforderten Entgelte. Zumindest seien Rückforderungsansprüche nach Treu und Glauben ausgeschlossen; angesichts der Zahlungen des Klägers habe sie damit rechnen dürfen, keinen Rückforderungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Sie sei entreichert, da sie mit den Preiserhöhungen ihre gestiegenen Bezugskosten refinanziert habe.

Die Klageschrift ist am 28.12.2010 beim zunächst angerufenen Amtsgericht Fürstenwalde eingegangen und der Beklagten zugestellt worden am 10.02.2011.

Der Kläger nimmt die Beklagte in einem anderen Verfahren (14 O 23/06 Landgericht Frankfurt (Oder)) in Anspruch unter anderem mit dem Ziel, die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen der Beklagten seit dem 01.09.2004 feststellen zu lassen. Das Gericht hat das betreffende Verfahren beigezogen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu, denn die Beklagte war nicht berechtigt, vom Kläger einen höheren Arbeitspreis als 0,032 €/kWh zu verlangen (I.), so dass sich bei einer Abrechnung unter Ansatz dieses Arbeitspreises der vom Kläger geltend gemachte Rück-

forderungsbetrag errechnet. Der Anspruch ist auch nicht, soweit der Kläger Abschlagszahlungen im Jahr 2006 zurückfordert, verjährt (II.).

I. 1. Der von der Beklagten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geforderte Preis bzw. der von ihr in der Zeit vor dem 01.09.2004 geforderte Preis war für das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis auch in der Zeit nach dem 01.09.2004 maßgeblich, denn der Beklagten stand kein Preisanpassungsrecht gem. § 4 AVBGasV zu. Dass die Vorschrift in sog. Sonderkundenvertragsverhältnissen gem. § 1 AVBGasV nicht unmittelbar anwendbar war, zieht die Beklagte nicht in Zweifel. Der Regelungsgehalt der Norm war auch nicht deshalb Inhalt des Vertragsverhältnisses, weil die Beklagte die Vorschrift in wirksamer Weise als allgemeine Geschäftsbedingung in den Vertrag einbezogen hätte.

Galt die AVBGasV nicht unmittelbar, weil der Versorgungsträger die Versorgung im Rahmen eines Sonderkundenvertrags vornahm, so stand es den Versorgern zwar frei, die Regelungen der AVBGasV und damit auch die Vorschrift über ein Preisanpassungsrecht in § 4 AVBGasV als allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertragsinhalt zu machen. In diesem Fall bedurfte es jedoch den Voraussetzungen einer wirksamen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis gemäß § 305 Abs. 2 BGB. Voraussetzung einer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wäre damit unter anderem gewesen, dass die Beklagte gegenüber dem Kläger vor dem Zustandekommen des Vertrags ihren Willen zur Einbeziehung der AVBGasV in das Gaslieferverhältnis kundgetan haben müsste, und dass sie dem Kläger vor Vertragsschluss eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme eröffnet, d.h. beispielsweise ihm den Text der AVBGasV überlassen haben müsste. Zu diesen Voraussetzungen hat die darlegungspflichtige Beklagte nichts vorgetragen. Ihr Vorbringen, sie habe bei Vertragsschluss dem Kläger ein Exemplar der AVBGasV zugesandt, lässt offen, ob dies vor oder nach Vertragsschluss erfolgte und ob sie vor Vertragsschluss überhaupt auf ihren Willen zur Einbeziehung der AVBGasV als allgemeine Geschäftsbedingung hingewiesen hatte.

2. Dass die Parteien ein Recht der Beklagten zur einseitigen Preisanpassung konkludent vereinbart hätten, lässt sich nicht annehmen. Auch eine Vereinbarung durch konkludentes Verhalten setzt einen rechtsgeschäftlichen Erklärungswillen voraus; dem Verhalten der Vertragsparteien muss sich entnehmen lassen, dass sie bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen wollen. Weder dem Verhalten der Beklagten, bestimmte höhere Preise zu fordern, noch den Schreiben des Klägers, dass er diese Preise nicht zahlen wolle, lässt sich entnehmen, dass die Parteien

den Willen gehabt hätten, der Klägerin ein Recht zur einseitigen Preisanpassung einzuräumen. Auch wenn die ersten der vom Kläger verfassten und zur Akte gereichten Widerspruchsschreiben sich lediglich zur Frage der Billigkeit der geforderten Preise verhielten, waren sie weder darauf gerichtet, der Klägerin ein Recht zur einseitigen Preisanpassung einzuräumen, noch konnte die Beklagte derartigen Erklärungsgehalt annehmen. Stattdessen ist das Verhalten der Parteien eher Ausdruck eines seinerzeit übereinstimmenden Irrtums über den Umfang der der Beklagten zustehenden Rechte. Ein solcher gemeinsamer Irrtum ersetzt aber einen rechtsgeschäftlichen Erklärungswillen nicht und ist auch nicht geeignet, eine Vertragsänderung herbeizuführen.

3. Der Beklagten stand auch nicht infolge einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisanpassungsrecht zu. Der mit dem Kläger geschlossene Versorgungsvertrag war nicht lückenhaft und mittels Heranziehung der gesetzlichen Regelungen gem. § 306 BGB oder über eine ergänzende Vertragsauslegung zu ergänzen, weil das sich aus § 4 AVBGasV ergebende einseitige Preisanpassungsrecht nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen war. Derartige ergänzende Vertragsauslegungen kommen nur in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt bzw. dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt. Dass ein solcher Fall regelmäßig nicht vorliegt, wenn ein Gasversorgungsträger keine Befugnis zur einseitigen Preisanpassung hat, ist bereits höchstrichterlich entschieden (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az.: VIII ZR 246/08). Dem Versorgungsträger steht nämlich in einem solchen Fall die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des (der allgemeinen Vertragsfreiheit unterliegenden) Versorgungsverhältnisses offen, und ein Festhalten am Vertrag bis zu einer durch Kündigung möglichen regulären Beendigung stellt keine unvertretbare Belastung des Versorgungsträgers dar (BGH, aaO.).

a) Kartellrechtliche Erwägungen standen der Annahme einer Kündigungsmöglichkeit der Beklagten nicht entgegen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob eine Änderungskündigung mit dem Ziel, über die Kündigung mit dem Kläger den neuen, geforderten Preis zu vereinbaren, unzulässig wäre oder nicht. Maßgeblich ist insoweit alleine die Möglichkeit der Beklagten, den Normsonderkundenvertrag zu kündigen. Kartellrechtliche Grundsätze verbieten nicht die endgültige Lösung eines Vertragspartners von einem nicht mehr wirtschaftlichen Vertragsverhältnis entsprechend der eingegangenen vertraglichen Regelungen. Darüber hinaus ist dem

erkennenden Gericht aus drei Parallelverfahren (LG Frankfurt (Oder) 31 O 86/10, 31 O 98/10 und 31 O 107/10) bekannt, dass die Beklagte Normsonderkundenverträge mit Kunden, die der Geltung der von der Klägerin ab dem 01.04.2007 verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen hatten, nicht mehr zu den alten Bedingungen weiterzuführen bereit war, sondern sie den Kunden fortan die Preise der Grundversorgung in Rechnung stellte, wozu sie teilweise sogar ausdrückliche (Änderungs-) Kündigungsschreiben versandte. Die Beklagte sah sich mithin nicht daran gehindert, Vertragsbeziehungen zu kündigen, wenn ein Kunde sich mit ihren Bedingungen nicht einverstanden erklärte. Bei einer solchen Sachlage kann sich die Beklagte dann nicht darauf berufen, sie habe aufgrund kartellrechtlicher Erwägungen den Vertrag nicht kündigen können.

b) Der Beklagten ist ein Recht zur einseitigen Preisanpassung aufgrund ergänzender Vertragsauslegung auch nicht deshalb zuzubilligen, weil es sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, und der Kläger den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hätte. Dieser Gesichtspunkt könnte entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Az. VIII ZR 246/08) nur dann maßgeblich werden, wenn Streitgegenstand auch das Entgelt für weiter zurückliegende Zeiträume wäre, in welchen die Beklagte mit einer Rückforderung des Kunden nicht rechnen musste. Nur in diesem Fall hätte nämlich die Beklagte keine Veranlassung besessen, die Kündigung des konkreten Vertragsverhältnisses in Erwägung zu ziehen, und nur auf dieser Grundlage könnte sich eine unzumutbare Belastung der Beklagten ergeben durch ein Festhalten an einem unter dem gezahlten liegenden geschuldeten Preis (BGH, aaO.). Ein solcher Fall liegt hier indessen nicht vor, denn der Kläger wies die Beklagte stets darauf hin, dass er die Preisanpassung für unbillig halte.

Soweit die Beklagte bezüglich des letztgenannten Punktes auf einen Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 09.12.2010, Az. 13 U 211/09, verweist, rechtfertigen die dort angesprochenen Erwägungen eine andere Sichtweise nicht, denn die Klägerin verhielt sich erkennbar nicht so, wie es das Hanseatische Oberlandesgericht in dem ihm vorliegenden Streit von der dortigen Beklagten (dem Versorgungsträger) annahm. Das Hanseatische Oberlandesgericht ging nämlich davon aus, dass eine Kündigung von Lieferverträgen durch den Versorger u.a. wegen eines verheerenden Echos in der Öffentlichkeit nicht in Betracht kam. Dieser Erwägung hatte sich die Klägerin ausweislich ihres Verhaltens in den genannten Parallelverfahren (31 O 86/10, 31 O 98/10 und 31 O 107/10) aber gerade nicht angeschlossen.

c) Dass es sich beim Gasgeschäft um ein Massengeschäft handelt, der organisatorische und finanzielle Aufwand der Beklagten bei einer Überprüfung der einzelnen Verträge mithin erheblich ist, führt ebenfalls nicht zur Unzumutbarkeit einer Kündigung konkreter Vertragsverhältnisse für die Beklagte. Es handelt sich vielmehr um eine in der Natur der Sache liegende Problematik des Anbieters, welche dieser in seiner Kalkulation berücksichtigen muss. Unterlässt der Versorgungsträger eine dementsprechende Kalkulation, so kann die ihm daraus entstehende finanzielle Belastung nicht über die Begründung eines einseitigen Preisanpassungsrechts zu Lasten des Kunden aufgefangen werden.

4. Die Beklagte kann auch nicht nach der wohl überwundenen Lehre vom faktischen Vertragsverhältnis ein Preisanpassungsrecht für sich in Anspruch nehmen. Das bestehende Vertragsverhältnis zwischen den Parteien endete nicht, weil der Kläger die Wirksamkeit der von der Beklagten geltend gemachten Preiserhöhungen in Zweifel zog mit der Folge, dass die Parteien durch schlüssiges Verhalten ein neues Vertragsverhältnis zu höheren Preisen begründet hätten. Vielmehr hat der Widerspruch eines Kunden gegen einseitige Preiserhöhungen auf den Bestand des laufenden Vertrags keine Auswirkungen, er führt ggf. nur zur Weitergeltung der zunächst oder der vor Geltendmachung des Widerspruchs zuletzt geschuldeten Preise.

5. Schuldete der Kläger mithin keinen höheren als den ursprünglich vereinbarten bzw. den von ihm akzeptierten Arbeitspreis von 0,032 €/kWh, so überstiegen die vom Kläger unstreitig erbrachten Zahlungen die von ihm tatsächlich bei entsprechender Korrektur der Abrechnungen geschuldeten Beträge in Höhe der jeweils vom Kläger zurückgeforderten Beträge. Aus den Überzahlungen des Klägers ergibt sich mithin ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

6. Der Rückforderungsanspruch des Klägers ist nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen. Angesichts der Widerspruchsschreiben des Klägers hatte die Beklagte keine Veranlassung, darauf zu vertrauen, der Kläger werde überzahlte Beträge nicht zurückfordern. Auch ein Ausschluss der Rückforderung infolge Entreicherung der Beklagten kommt nicht in Betracht: Es ist weder ersichtlich, dass die Beklagte gerade diejenigen Zahlbeträge des Klägers darauf verwandt hätte, gestiegene Bezugskosten zu refinanzieren, noch ließe sich annehmen, dass die Beklagte Aufwendungen auf etwaige gestiegene Bezugskosten nur deshalb erbrachte, weil sie um den vom Kläger überzahlten Betrag bereichert war.

7. Der Anspruch des Klägers ist nicht ausgeschlossen, weil er mit einem Gegenrecht der Beklagten auf Wertersatz für geleistete Gasmengen saldiert werden müsste. Ausgehend von einem wirksamen Versorgungsvertrag zwischen den Parteien besteht kein Raum für die Annahme, dass der Beklagten bereicherungsrechtliche Ansprüche auf Wertersatz für geleistetes Gas zustünden, wobei die von der Beklagten geforderten Preise als tatsächlicher Wert ihrer Leistungen anzusetzen wären.

II. Die Klageforderung ist nicht verjährt, soweit der Kläger im Jahr 2006 Zahlungen erbrachte.

1. Das Begehren des Klägers ist nicht gerichtet auf anteilige Rückerstattung überhöhter Vorauszahlungen, sondern der Kläger verlangt Rückzahlung der bezogen auf die jeweiligen Abrechnungszeiträume insgesamt überzahlten Beträge. Auch wenn sich dem Vortrag der Parteien zu den Rechtsgrundlagen nichts entnehmen lässt, deretwegen der Kläger Abschlagszahlungen leistete und die Beklagte über den Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen abrechnete, so erklärte die Beklagte doch bereits in ihrer Vertragsbestätigung vom 15.01.2002, sie habe „monatliche Abschlagsbeträge“ festgelegt, welche zu bestimmten Daten zu zahlen seien, und später wolle sie „die Jahresabrechnung“ vornehmen. In dieser Weise lebten dann die Parteien ihre rechtliche Beziehung. Die Beklagte verlangte auch in ihren jeweils erstellten Jahresrechnungen ausdrücklich „für den neuen Abrechnungszeitraum ... 12 Abschlagsbeträge“, und der Kläger leistete die geforderten monatlichen Zahlungen. Damit gingen beide Parteien von einem Rechtsverhältnis aus, in welchem der Kläger Vorauszahlungen im Sinne unselbständiger Rechnungsposten erbrachte, weil die Zahlungen nicht einzelne Teilleistungen der Beklagten (etwa bestimmte Liefermengen) vergüten, sondern in die für das Gesamtjahr von der Beklagten vorzunehmende Abrechnung eingestellt werden sollten. Bei einer solchen Sachlage kann dem Kläger nur ein auf das Gesamtjahr bezogener Rückzahlungsanspruch zustehen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.12.2010, KZR 41/09). Eben in dieser Weise hat der Kläger die von ihm geltend gemachten Ansprüche auch berechnet.

Ausgehend von einem einheitlichen Rückforderungsanspruch, den der Kläger bezogen auf den gesamten Abrechnungszeitraum geltend gemacht, kommt die Verjährung des Teils des Anspruchs, der sich bei Gegenüberstellung der im Jahr 2006 erfolgten Abschlagszahlungen

mit dem im Jahr 2006 erfolgten Verbrauch ergäbe, nicht in Betracht. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch bereits dann entsteht, wenn eine Zahlung erfolgt, ohne dass ein Rechtsgrund für diese Zahlung bestünde. Hier nahmen aber die Parteien beide die Berechtigung der Beklagten an, Abschlagszahlungen zu fordern, und ziehen dies auch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht in Zweifel. Damit stand im Verhältnis zwischen den Parteien fest, dass der Umfang, in welchem die Beklagte die Abschlagszahlungen letztlich sollte behalten dürfen, von der nach dem im Abrechnungszeitraum entstandenen Gesamtverbrauch abhängig sein sollte. Entgegen der Darstellung der Beklagten dient eine Jahresabrechnung nämlich nicht nur dem Zweck, eine ggf. noch offene Forderung des Versorgungsunternehmens fällig zu stellen. Denkbar ist auch, dass sich – z.B. in Fällen geringeren Verbrauchs – auch ohne Streit der Parteien über anzusetzende Preise bei einer Jahresabrechnung eine Überzahlung des Kunden ergibt, weshalb dann die Jahresabrechnung Grundlage des Rückerstattungsanspruchs des Kunden wird. Auch in diesen Fällen ist maßgeblich für den Zeitpunkt, zu dem ein Rückzahlungsanspruch entsteht, daher nicht der Zeitpunkt der jeweiligen Abschlagszahlungen, sondern der Ablauf der Abrechnungsperiode.

In Anwendung dieser Grundsätze ist der auf den Abrechnungszeitraum 2006/2007 bezogene Rückforderungsanspruch des Klägers erst entstanden im Februar 2007, als feststand, welchen Gesamtverbrauch der Kläger im Abrechnungszeitraum verursacht hatte, und welche Abschlagszahlungen er im Abrechnungszeitraum erbracht hatte. Dementsprechend begann die Verjährungsfrist für den Teil der Klageforderung, den der Kläger aus dem Abrechnungszeitraum 01.02.2006 – 02.02.2007 herleitet, erst mit Ablauf des Jahres 2007 zu laufen, § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB; die einschlägige dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) wäre mithin am 31.12.2010 abgelaufen. Bereits am 28.12.2010 griff jedoch gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB die Hemmung infolge Erhebung der Zahlungsklage ein, da wegen der demnächst im Sinne des § 167 PO erfolgten Zustellung der Klageschrift der Zeitpunkt des Eingangs der Klageschrift bei Gericht für den Beginn der Hemmung maßgeblich ist.

2. Ob der Kläger bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem 28.12.2010 die Hemmung der Verjährungsfrist hätte herbeiführen können durch Erhebung einer Feststellungsklage, und ob er ggf. mit dem Verfahren Landgericht Frankfurt (Oder) 14 O 23/06 eine solche Klage sogar erhoben hat, ist demzufolge nicht mehr entscheidend. Der Lauf einer Verjährungsfrist für einen einheitlichen erst nach Ende eines Abrechnungszeitraums entstandenen Anspruch kann nämlich nicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückverlegt werden in der Erwägung, dass be-

reits vor Ende des Abrechnungszeitraums eine Feststellungsklage möglich und zumutbar gewesen wäre. Vor Entstehung eines Anspruchs kann der Lauf ihrer Verjährungsfrist nicht beginnen. Entsteht ein Anspruch, auch ein Rückforderungsanspruch, erst mit Ende eines Abrechnungszeitraums, so kennzeichnet das Ende des Abrechnungszeitraums damit den frühest möglichen Beginn der Verjährungsfrist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Der Gegenstandswert beträgt 1.684,41 €.

Dr. Scheiper

Ausgefertigt

May

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

